

Es wurde folgende alternative Veröffentlichung gefunden:

FSOHeilE Fachschulordnung Heilerziehungspflege Text gilt seit 01.08.2016



Schulordnung für die Fachschulen für Heilerziehungspflege und für Heilerziehungspflegehilfe

(Fachschulordnung Heilerziehungspflege - FSOHeilE)^{[1] [2]}

Vom 1. Juli 1985

(GVBl. S. 271)

BayRS 2236-6-1-4-K

Vollzitat nach RedR: Fachschulordnung Heilerziehungspflege (FSOHeilE) vom 1. Juli 1985 (GVBl. S. 271, BayRS 2236-6-1-4-K), die zuletzt durch § 19 der Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 193) geändert worden ist

Auf Grund von Art. 23 Abs. 2 Satz 1, Art. 24 Abs. 2 Satz 2, Art. 28 Sätze 2 und 3, Art. 29 Abs. 4, Art. 30 Abs. 3, Art. 31 Abs. 4, Art. 32 Abs. 4 Satz 2, Art. 34 Abs. 1 Nr. 6, Art. 37 Abs. 6, Art. 40 Abs. 8, Art. 63 Abs. 9, Art. 66, 93 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 und Art. 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

^[1] Titel geänd. mWv 1. 8. 2000 durch V v. 11. 8. 2000 (GVBl. S. 613).

^[2] Änderungen vor dem 11. 9. 2015 sind nicht in Fußnoten nachgewiesen.

Erster Teil Allgemeines (vgl. Art. 1 bis 3 BayEUG)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Schulordnung gilt für die öffentlichen Fachschulen für Heilerziehungspflege und für Heilerziehungspflegehilfe und für die staatlich anerkannten Ersatzschulen mit dem Charakter einer öffentlichen Schule.

(2) Für Ersatzschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen der Art. 90, 92 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 und Art. 93 BayEUG, für staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt sie darüber hinaus im Rahmen des Art. 100 Abs. 2 BayEUG.

[gültig ab 01.09.1994]

§ 2 Ausbildungsziele

(1) Der Besuch einer Fachschule für Heilerziehungspflege soll die Schüler befähigen, eigenverantwortlich Menschen, deren personale und soziale Identität und Integration durch Beeinträchtigungen oder Behinderungen erschwert ist, zu begleiten, zu betreuen, zu pflegen und deren Persönlichkeitsentwicklung, Bildung, Sozialisation und Rehabilitation zu fördern.

(2) Der Besuch einer Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe soll die Schüler befähigen, als Mitarbeiter des Heilerziehungspflegers in dessen Aufgabenbereich und nach dessen Weisungen tätig zu werden.

[gültig ab 01.08.2000]

§ 3 Dauer und Gliederung des Schulbesuchs

(1) ¹Die Ausbildung zum Heilerziehungspfleger dauert drei Jahre. ²Mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde kann die Ausbildung auch in zwei Jahren durchgeführt werden.

(2) ¹Für staatlich anerkannte Erzieher kann die Ausbildung zum Heilerziehungspfleger angemessen, höchstens um die Hälfte der Zeit, verkürzt werden. ²Sie kann in der dreijährigen Organisationsform um zwei Jahre verkürzt werden, wenn der Bewerber nachweist, daß er nach seiner staatlichen Anerkennung zum Erzieher mindestens ein Jahr in der Behindertenhilfe tätig war.

(3) Die Ausbildung zum Heilerziehungspflegehelfer dauert ein Jahr.

[gültig ab 01.08.2004]

Zweiter Teil Aufnahme (vgl. Art. 44 BayEUG)

§ 4 Anmeldung

¹Dem Antrag auf Aufnahme sind beizufügen

- 1.ein lückenloser Lebenslauf,
- 2.Nachweise über die geforderte schulische und berufliche Vorbildung in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie,
- 3.ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein soll,
- 4.ein ärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung für einen pädagogischen und pflegerischen Beruf, das nicht älter als drei Monate sein soll.

²Die Schule kann die Vorlage der Geburtsurkunde verlangen.

[gültig ab 01.09.1994]

§ 5 Aufnahmevoraussetzungen

(1) ¹Die Aufnahme in die Fachschule für Heilerziehungspflege setzt voraus

- 1.einen mittleren Schulabschluss,
- 2.entweder
 - a)eine abgeschlossene mindestens zweijährige einschlägige Berufsausbildung oder
 - oder
 - b)eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit oder
 - c)eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anderen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf und eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit oder
 - d)eine mindestens vierjährige Führung eines Mehrpersonenhaushalts oder
 - e)eine abgeschlossene Ausbildung in der Heilerziehungspflegehilfe und
- 3.die gesundheitliche Eignung für den angestrebten Beruf.

²Der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife, einer fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife kann mit bis zu einem Jahr auf die Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. b oder d angerechnet werden.

(2) Die Aufnahme in die Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe setzt voraus

- 1.den erfolgreichen Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand,
- 2.eine berufliche Vorbildung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a bis d und
- 3.die gesundheitliche Eignung für den angestrebten Beruf.

(3) Die Aufnahme ist zu versagen, wenn

- 1.das Vorliegen der allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen nicht vollständig nachgewiesen ist,
- 2.der Bewerber die staatliche Abschlußprüfung an einer Fachschule für Heilerziehungspflege oder Heilerziehungspflegehilfe bereits abgelegt hat, nicht bestanden hat und nicht mehr wiederholen darf,
- 3.der Bewerber die Probezeit an einer Fachschule für Heilerziehungspflege oder heilerziehungspflegehilfe bereits zweimal nicht bestanden hat,
- 4.Tatsachen vorliegen, welche den Bewerber als ungeeignet für die Tätigkeit im Bereich der Heilerziehungspflege oder Heilerziehungspflegehilfe erscheinen lassen.

[gültig ab 01.08.2004]

§ 6 Probezeit

(1) ¹Die endgültige Aufnahme ist abhängig vom Bestehen einer Probezeit. ²Probezeit ist das erste Schulhalbjahr. ³War ein Schüler aus besonderen Gründen während der Probezeit, insbesondere durch nachgewiesene längere Erkrankung, in seiner Leistungsfähigkeit beeinträchtigt, so kann die Probezeit um höchstens drei Monate verlängert werden.

(2) ¹Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn bei einer Gesamtwürdigung der Leistungen des Schülers nicht damit gerechnet werden kann, dass er das Bildungsziel der Fachschule erreicht. ²Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Leistungen am Ende der Probezeit in einem Pflichtfach mit der Note 6 oder in zwei Pflichtfächern mit der Note 5 oder schlechter zu bewerten sind und keine Umstände vorliegen, die bessere Leistungen wahrscheinlich machen.

(3) Endet nach bestandener Probezeit das Schulverhältnis, so unterliegt der Schüler bei einem Wiedereintritt erneut den Probezeitbestimmungen.

(4) Über das Bestehen der Probezeit und die Verlängerung der Probezeit entscheidet der Schulleiter auf der Grundlage einer Empfehlung der Lehrerkonferenz.

(5) ¹Hat ein Schüler die Probezeit nicht bestanden, so ist ihm dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen; dabei sind die Gründe darzulegen. ²Auf Antrag erhält der Schüler eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und die erzielten Leistungen. ³Ist die Probezeit über das erste Schulhalbjahr hinaus verlängert worden, erhält der Schüler im Zwischenzeugnis einen Vermerk über die Verlängerung.

[gültig ab 01.08.2004]

§ 7 Eintritt in eine höhere Jahrgangsstufe

(1) ¹Bewerber, die die allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, können nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung unmittelbar in das zweite Schuljahr aufgenommen werden. ²Sie können unter den gleichen Voraussetzungen auf Antrag auch in das zweite Halbjahr aufgenommen werden, wenn es die organisatorischen Verhältnisse zulassen.

(2) ¹Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf alle Pflichtfächer des ersten Schuljahres. ²Von der Prüfung kann in den Fächern abgesehen werden, in denen im Abschlusszeugnis der Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe mindestens die Note „gut“ erzielt wurde. ³In fachpraktischen Fächern wird praktisch, in den übrigen Fächern wird schriftlich geprüft. ⁴Die Prüfungsaufgaben stellt die Schule. ⁵Die Aufnahmeprüfung hat nicht bestanden, wer in einem Fach die Note 6 oder in zwei Fächern die Note 5 erzielt hat. ⁶Die Bestimmungen über die Probezeit gelten entsprechend.

[gültig ab 01.08.2004]

Dritter Teil Inhalte des Unterrichts, Grundsätze des Schulbetriebs (vgl. Art. 45 bis 51, 55 und 56 BayEUG)

§ 8 Stundentafeln

(1) ¹Dem Unterricht sind die Stundentafeln nach den Anlagen 1 bis 3 sowie die vom Staatsministerium erlassenen Lehrpläne zu Grunde zu legen; die Ausbildungsinhalte sollen lernfeldorientiert vermittelt werden. ²Das Staatsministerium kann bei Vorliegen besonderer Umstände Abweichungen von der Stundentafel für die Dauer eines Schuljahrs, bei Ersatzschulen und bei der dreijährigen Organisationsform auch über die Dauer eines Schuljahrs hinaus genehmigen. ³Keiner Genehmigung bedürfen organisatorisch bedingte Zusammenfassungen des Unterrichts in einzelnen Unterrichtsfächern (Verblockung) im Rahmen der Gesamtstunden eines Fachs im Schuljahr.

(2) Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde kann der Unterricht gemäß den Anlagen 1 bis 3 in einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ganz oder teilweise in ein anderes Schuljahr verlegt werden.

(3) Im Schuljahr können über die Stundentafel hinaus bis zu zwei Wochenstunden Unterricht in Pflichtfächern erteilt werden.

(4) ¹Im Rahmen ihres Bildungsauftrags entscheidet die Schule über die Einrichtung von Unterricht in Wahlfächern. ²Die erstmalige Einrichtung ist unter Angabe von Fachbezeichnung, Inhalt und Zeitumfang der Schulaufsichtsbehörde spätestens drei Monate vor Unterrichtsbeginn anzuzeigen.

(5) Die Summe der Unterrichtsstunden aller Pflichtfächer in einer Woche, ausgenommen das Fach Praxis der Heilerziehungspflege, darf 40 Unterrichtsstunden nicht überschreiten.

[gültig ab 01.08.2004]

§ 9 Klassen und andere Unterrichtsgruppen

(1) ¹Die Zahl der Schüler in einer Klasse darf zu Beginn des Unterrichts bei bis zu zwei parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 16, bei drei parallelen Klassen im Durchschnitt nicht

weniger als 21 und bei mehr als drei parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 24 betragen. ²Die Zahl der Schüler einer Klasse soll nicht mehr als 32 betragen.

(2) ¹Nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeriums entscheidet die Schule nach pädagogischem Ermessen und nach den personellen, sächlichen und organisatorischen Gegebenheiten über die Teilung von Klassen in Gruppen und die Einrichtung von weiterem Pflichtunterricht und von Unterricht in Wahlfächern. ²Der Besuch eines Wahlfachs darf während des Schuljahrs nur mit Genehmigung des Schulleiters abgebrochen werden.

[gültig ab 01.08.2004]

§ 10 Praxis der Heilerziehungspflege

¹Das Fach Praxis der Heilerziehungspflege und der sonstige Unterricht sind aufeinander abzustimmen. ²Das Fach steht in der Verantwortung der Schule, die Lehrer und andere geeignete Fachkräfte mit der Praxisbetreuung beauftragt.

[gültig ab 01.08.2004]

§ 11 Stundenpläne

¹Die Stundenpläne werden vom Schulleiter festgelegt. ²Zu den grundsätzlichen Fragen des Unterrichtsbeginns, der zeitlichen Anordnung des Unterrichts sowie der Zahl und Länge der Pausen soll der Schulleiter die Lehrerkonferenz und den Schülerausschuß hören.

[gültig ab 01.08.1985]

§ 12 Unterrichtszeit

(1) ¹Der Unterricht wird in der Regel an den Wochentagen Montag bis Freitag erteilt. ²Das Fach Praxis der Heilerziehungspflege kann zweimal innerhalb von vier Wochen auch am Wochenende durchgeführt werden. ³An gesetzlichen Feiertagen ist Unterricht im Fach Praxis der Heilerziehungspflege insoweit zulässig, als dem Schüler mindestens die Hälfte aller in den Ausbildungsabschnitt fallenden gesetzlichen Feiertage als Ruhetage verbleiben.

(2) ¹Der Unterricht soll zwischen 7.30 Uhr und 18.00 Uhr erteilt werden; er soll 8 Unterrichtsstunden täglich nicht überschreiten. ²Das Fach Praxis der Heilerziehungspflege beginnt frühestens um 6.00 Uhr morgens und endet in der Regel spätestens um 22.00 Uhr abends; es soll acht Stunden täglich ohne Anrechnung der Pausen nicht überschreiten.

(3) ¹Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten, eine Stunde im Fach Praxis der Heilerziehungspflege 60 Minuten. ²Ausreichende Pausen sind vorzusehen.

(4) ¹Die Gesamtdauer der Ferien während eines Schuljahrs beträgt grundsätzlich 75 Werktage. ²Das Fach Praxis der Heilerziehungspflege kann zum Teil auch in der im Allgemeinen unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden.

[gültig ab 01.08.2000]

§ 13 [aufgehoben]

[gültig ab 01.08.2000]

§ 14 Teilnahme

(1) ¹Die Schüler sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht einschließlich des Fachs Praxis der Heilerziehungspflege und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet. ²Die durch die Teilnahme an verbindlichen Schulveranstaltungen entstehenden Auslagen müssen für alle zumutbar sein.

(2) Die Entscheidung über Durchführung und Verbindlichkeit sonstiger Schulveranstaltungen trifft unbeschadet § 47 Nr. 2 der Schulleiter.

(3) ¹Im Fach Praxis der Heilerziehungspflege haben die Schüler auch den Anordnungen derjenigen Personen Folge zu leisten, die der Schulleiter mit der Praxisbetreuung und praktischen Unterweisung beauftragt hat. ²Die Schüler sind zum Stillschweigen über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen zur Kenntnis gelangen, soweit sie der Geheimhaltung unterliegen. ³Wenn Tatsachen eintreten oder bekanntwerden, die zu einer Entlassung führen können, kann der Schüler bis zur Entscheidung über die Entlassung von der Teilnahme am Fach Praxis der Heilerziehungspflege ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn dies erforderlich ist, um erhebliche Gefahren für die zu betreuenden Personen abzuwehren.

[gültig ab 01.08.2000]

§ 15 Verhinderung

(1) ¹Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht einschließlich des Fachs Praxis der Heilerziehungspflege oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes schriftlich zu verständigen.

²Der Schulleiter kann die Vorlage geeigneter Nachweise für das Vorliegen eines zwingenden Grundes verlangen.

(2) ¹Als zwingender Grund für die Verhinderung, am Fach Praxis der Heilerziehungspflege teilzunehmen, gilt das Vorliegen der Voraussetzungen, die ein Beschäftigungsverbot nach dem Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) in der jeweils gültigen Fassung zur Folge haben würden. ²Die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes über Mitteilungspflichten und ärztliche Zeugnisse gelten entsprechend gegenüber der Schule. ³Eine schwangere Schülerin kann während der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes auf eigenen Wunsch am sonstigen Unterricht und an schriftlichen und mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(3) ¹Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. ²Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldig.

(4) Ein ärztliches oder schulärztliches Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

[gültig ab 01.08.2000]

§ 16 Befreiung

- (1) ¹Die Befreiung vom Unterricht in Pflichtfächern einschließlich des Fachs Praxis der Heilerziehungspflege ist nicht zulässig. ²Von der Teilnahme an sonstigen Unterrichtsveranstaltungen kann der Schulleiter in begründeten Ausnahmefällen befreien.
- (2) Über die Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden oder Schulveranstaltungen wegen körperlicher Beeinträchtigung entscheidet der Schulleiter, in eiligen Fällen der zuständige Lehrer oder die beauftragte Fachkraft im Sinn von § 10 Abs. 2.

[gültig ab 01.08.2000]

§ 17 Beurlaubung

- ¹Schüler können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden. ²Die Entscheidung trifft der Schulleiter.

[gültig ab 01.08.2000]

§ 18 Höchstausbildungsdauer

- (1) Die Höchstausbildungsdauer beträgt zwei Jahre mehr als die Dauer der Regelausbildung nach § 3.
- (2) ¹Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen für Heilerziehungspflege und für Heilerziehungspflegehilfe verbrachten Schuljahre, auch wenn sie durch Nichtbestehen der Probezeit, Austritt oder Krankheit verkürzt waren. ²Die Höchstausbildungsdauer gilt auch dann als überschritten, wenn feststeht, daß der Abschluß der Schule nicht mehr innerhalb der Höchstausbildungsdauer erreicht werden kann.
- (3) ¹Der Austritt lässt das einmal erworbene Recht zum Vorrücken unberührt. ²Bei einem späteren Wiedereintritt unterliegt der Schüler der Probezeit.

[gültig ab 01.08.2004]

Vierter Teil Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen, Zeugnisse (vgl. Art. 52 und 53 BayEUG)

§ 19 Nachweise des Leistungsstands

- (1) Leistungsnachweise sind Schulaufgaben, Kurzarbeiten, Facharbeiten, mündliche und praktische Leistungen sowie Praktikumsberichte.
- (2) ¹Im Schuljahr sind in jedem Fach mindestens zwei Leistungsnachweise zu erheben. ²Die Facharbeit wird ausschließlich im letzten Schuljahr im Fach Praxis- und Methodenlehre erstellt. ³In fachpraktischen Fächern sind praktische Leistungsnachweise zu erheben, im Fach Praxis der Heilerziehungspflege außerdem Praktikumsberichte. ⁴Im Schuljahr kann ein praktischer Leistungsnachweis durch einen anderweitigen Leistungsnachweis gemäß Absatz 1 ersetzt werden. ⁵Im Übrigen beschließt die Lehrerkonferenz Art und Zahl der Leistungsnachweise unter Berücksichtigung der Art und des Unterrichtsumfangs der einzelnen Fächer; der Beschluss bedarf der Bestätigung durch den Schulleiter.

[gültig ab 01.08.2000]

§ 19a Schriftliche und praktische Leistungsnachweise, Facharbeit

(1) ¹Schulaufgaben, Kurzarbeiten und praktische Leistungsnachweise werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. ²Kurzarbeiten beziehen sich auf höchstens sechs unmittelbar vorhergegangene Unterrichtsstunden und erstrecken sich auch auf Grundkenntnisse; die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 30 Minuten betragen.

(2) Der Schulleiter kann nach Rücksprache mit dem Lehrer eine Schulaufgabe beziehungsweise Kurzarbeit für ungültig erklären und die Anfertigung einer neuen anordnen, wenn die Anforderungen nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war.

(3) ¹Die Facharbeit soll von klar abgegrenzter Themenstellung sowie angemessenem Schwierigkeitsgrad und Umfang sein. ²Das Thema der Facharbeit wählt der Schüler im Laufe des ersten Halbjahres des letzten Schuljahrs im Einvernehmen mit dem Lehrer. ³Die Facharbeit muss spätestens drei Monate vor Schuljahresende abgeliefert werden; die Schule kann in besonderen Fällen eine Fristverlängerung gewähren.

[gültig ab 01.08.2000]

§ 19b ^[1] Besprechung

Schriftliche und praktische Leistungsnachweise werden unverzüglich bewertet und den Schülern zur Einsichtnahme zurückgegeben und besprochen.

^[1] § 19b Überschr. geänd., Abs. 2 und 3 aufgeh. mWv 1. 10. 2015 durch V v. 11. 9. 2015 (GVBl. S. 349).

[gültig ab 01.10.2015]

§ 19c Nachholung von Leistungsnachweisen

(1) ¹Wer einen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung versäumt, erhält einen Nachtermin. ²Werden mehrere angekündigte Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung versäumt, so kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden.

(2) ¹Wird der Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung versäumt, so kann eine schriftliche beziehungsweise praktische Ersatzprüfung angesetzt werden. ²Eine mündliche Ersatzprüfung kann angesetzt werden, wenn in einem Fach mit vorgeschriebenen mündlichen Leistungen diese wegen der Versäumnisse des Schülers nicht hinreichend beurteilt werden können.

(3) ¹Eine Ersatzprüfung kann in einem Fach nur einmal im Schuljahr stattfinden. ²Sie kann sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schuljahrs erstrecken. ³Der Termin der Ersatzprüfung und der Prüfungsstoff sind dem Schüler spätestens eine Woche vorher mitzuteilen.

(4) ¹Wer an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teilnimmt, muss die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachweisen. ²Die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

[gültig ab 01.08.2000]

§ 20 Bewertung der Leistungen

(1) ¹Den Noten sind folgende Wortbedeutungen zugrunde zu legen:

1. Sehr gut (1)

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.

2. Gut (2)

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

3. Befriedigend (3)

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.

4. Ausreichend (4)

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.

5. Mangelhaft (5)

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

6. Ungenügend (6)

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

²Der Begriff „Anforderungen“ bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung.

(2) ¹Zwischennoten werden nicht erteilt. ²Erläuterungen einschließlich eventueller Notentendenzen und Schlußbemerkungen können auf den Arbeiten angebracht werden.

(3) ¹Bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit kann die äußere Form mitberücksichtigt werden.

²Hat sich die Form auf die Benotung ausgewirkt, so ist dies in einer Bemerkung zum Ausdruck zu bringen.

(4) Wenn ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen angekündigten Leistungsnachweis versäumt, eine Leistung verweigert oder einen Praktikumsbericht nicht termingerecht abgibt, so wird die Note 6 erteilt.

(5) Für die Prüfungsfähigkeit gilt § 35 Abs. 2 entsprechend.

(6) ¹Bedient sich der Schüler bei der Anfertigung einer zu benotenden schriftlichen oder praktischen Arbeit unerlaubter Hilfe (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und mit der Note 6 bewertet. ²Bei Versuch kann ebenso verfahren werden. ³Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nichtzugelassener Hilfsmittel.

[gültig ab 01.08.2000]

§ 21 Bildung der Jahresfortgangsnoten

(1) ¹Die Jahresfortgangsnote eines Fachs wird auf Grund der Einzelnoten für schriftliche, mündliche und praktische Leistungsnachweise in pädagogischer Verantwortung festgesetzt. ²Die Note

des Zwischenzeugnisses bleibt außer Betracht. ³Ein schriftlicher Leistungsnachweis hat grundsätzlich das doppelte Gewicht eines mündlichen Nachweises, ein praktischer Leistungsnachweis das eines Praktikumsberichts. ⁴Die Note für das Fach Praxis der Heilerziehungspflege wird gebildet auf Grund

- 1.der Noten für die Praktischen Leistungsnachweise,
- 2.der Noten für die Praktikumsberichte,
- 3.der schriftlichen Äußerung des mit der Praktikumsbetreuung beauftragten Lehrers über Leistung und Verhalten des Schülers,
- 4.der schriftlichen Beurteilung der Einrichtungen, in denen die fachpraktische Ausbildung durchgeführt wurde, über Leistung und Verhalten des Schülers.

⁵Satz 4 gilt entsprechend für die fachliche Vertiefung, soweit sie in außerschulischen Einrichtungen durchgeführt wird.

(2) ¹Zur Wahrung der Gleichbehandlung der Schüler kann der Schulleiter im Benehmen mit der Lehrerkonferenz Richtlinien für die Bildung der Jahresfortgangsnoten festsetzen. ²Diese haben für die Lehrer unbeschadet ihrer pädagogischen Verantwortung bindende Wirkung.

(3) Für die Bildung der Noten des Zwischenzeugnisses gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

[gültig ab 01.08.2000]

§ 22 Entscheidung über das Vorrücken

¹Die Grundlage für die Entscheidung über das Vorrücken bilden die Leistungen in den Pflichtfächern. ²Vom Vorrücken ist ausgeschlossen, wer im Jahreszeugnis

- 1.in einem Pflichtfach die Note 6,
- 2.in zwei Pflichtfächern die Note 5 oder
- 3.an Stelle einer Note die Bemerkung gemäß § 24 Abs. 2 erhalten hat, sofern nicht unter den Voraussetzungen des § 23 ein Notenausgleich gewährt wird.

[gültig ab 01.08.2000]

§ 23 Notenausgleich

(1) ¹Schülern, deren Jahreszeugnis in zwei Pflichtfächern die Note 5 oder in einem Pflichtfach die Note 6 aufweist und die in keinem anderen Pflichtfach eine schlechtere Note als 4 erhalten haben, kann durch die Lehrerkonferenz Notenausgleich zugebilligt werden, wenn sie mindestens

- 1.in einem Pflichtfach die Note 1,
- 2.in zwei Pflichtfächern die Note 2 oder
- 3.in drei Pflichtfächern die Note 3

erzielt haben. ²Sind die zwei mit Note 5 bewerteten Fächer oder das eine mit Note 6 bewertete Fach Gegenstand der schriftlichen oder praktischen Abschlussprüfung, so können zum Ausgleich nur Fächer der schriftlichen oder praktischen Abschlussprüfung herangezogen werden. ³Ist von den beiden mit Note 5 bewerteten Fächern eines ein Fach der schriftlichen oder praktischen Abschlussprüfung, so muss unter den zum Ausgleich herangezogenen Fächern mindestens ein Fach der schriftlichen oder praktischen Abschlussprüfung sein.

(2) Notenausgleich ist ausgeschlossen,

1. wenn die Note 6 oder die beiden Noten 5 in Pflichtfächern erzielt wurden, die nicht bis zur Abschlussprüfung fortgeführt werden,
2. bei Schülern, die das Schuljahr bereits zum zweiten Mal ohne Erfolg (§ 22 Satz 2) besuchen,
3. bei Schülern, deren schlechte Leistungen auf ungenügende Mitarbeit zurückzuführen sind,
4. wenn wahrscheinlich ist, dass der Schüler das Ziel der Fachschule nicht erreicht.

(3) Eine Bemerkung nach § 24 Abs. 2 wird bei Anwendung dieser Bestimmungen der Note 6 gleichgestellt.

[gültig ab 01.08.2000]

§ 23a Verbot des Wiederholens

(1) Ist das Wiederholen nach Art. 53 Abs. 3 BayEUG oder wegen Überschreitens der Höchstausbildungsdauer (Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG, § 18) nicht zulässig, so wird dies im Jahreszeugnis vermerkt.

(2) Über eine Befreiung von den Folgen des Art. 53 Abs. 3 BayEUG entscheidet die Lehrerkonferenz von Amts wegen.

(3) Werden für Schüler, die nach der Entscheidung der Lehrerkonferenz nicht mehr wiederholen dürfen, nachträglich Umstände geltend gemacht, die bei der ersten Entscheidung nicht bekannt waren, so entscheidet die Lehrerkonferenz zu Beginn des folgenden Schuljahrs erneut.

[gültig ab 01.08.2000]

§ 24 Zwischen- und Jahreszeugnisse, Fachschulreife

(1) ¹Über die erzielten Leistungen werden zum Schulhalbjahr des ersten Schuljahrs Zwischenzeugnisse, in den Fachschulen für Heilerziehungspflege zum Ende jedes Schuljahrs ein Jahreszeugnis ausgestellt. ²Das Jahreszeugnis muss dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen.

(2) Wer in einem Fach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht und mit ausreichender Entschuldigung weder an Nachterminen noch an einer Ersatzprüfung teilgenommen hat, erhält an Stelle einer Note eine entsprechende Bemerkung mit der Folge des § 22 Satz 2.

(3) ¹Die Entscheidung über das Vorrücken muss im Jahreszeugnis vermerkt sein. ²Die Fachschulreife wird Schülern zuerkannt, die die Vorrückungserlaubnis in das zweite Schuljahr (bei 2jähriger Organisationsform) beziehungsweise in das dritte Schuljahr (bei 3jähriger Organisationsform) erhalten haben; dies wird im Jahreszeugnis vermerkt.

(4) Die Zeugnisnoten werden von der Klassenkonferenz festgesetzt.

[gültig ab 01.08.2000]

§ 25 Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs

Verlassen Schüler während des Schuljahres die Schule oder werden sie entlassen, so erhalten sie auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und über die während des laufenden Schuljahres bis zum Ausscheiden erzielten Leistungen.

[gültig ab 01.08.1985]

Fünfter Teil Abschlußprüfung in der Heilerziehungspflege Prüfungen (vgl. Art. 54 BayEUG)

Abschnitt I

§ 26 Prüfungsausschuß

(1) ¹Mitglieder des Prüfungsausschusses sind alle Lehrer, die im letzten Schuljahr Unterricht in den Pflichtfächern erteilt haben. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Lehrer der Schule oder beauftragte Fachkräfte mit entsprechender Befähigung in den Prüfungsausschuß berufen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ³Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ⁵Ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Auffassung, dass ein Beschluss gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt, so muss er den Beschluss beanstanden, den Vollzug aussetzen und die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbeiführen.

(3) ¹Der Vorsitzende kann für die praktische und für die mündliche Prüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Unterausschüsse bilden. ²Sie sollen aus mindestens zwei fachlich zuständigen Mitgliedern bestehen, von denen er eines zum Ausschußvorsitzenden bestimmt. ³Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Der Schulträger kann zur mündlichen und praktischen Prüfung einen Vertreter entsenden. ²Dieser kann auch an den Beratungen des Prüfungsausschusses teilnehmen, ist jedoch nicht stimmberechtigt.

(5) ¹Die Schulaufsichtsbehörde kann für jede öffentliche oder staatlich anerkannte Schule einen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellen. ²Dieser hat zusätzlich die Befugnis,

- 1.auch Lehrer anderer Schulen in den Prüfungsausschuss zu berufen und
- 2.die Jahresfortgangsnoten sowie die Bewertung der von den Schülern während des Schuljahrs erbrachten Leistungsnachweise und der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten zu überprüfen und nach Anhörung des Prüfungsausschusses die Bewertung der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten zu ändern; Änderungen der Bewertung werden auf der Arbeit und in der Niederschrift über die Abschlussprüfung vermerkt.

(6) Bei privaten Schulen, die zwar staatlich genehmigt, jedoch nicht staatlich anerkannt sind, bestimmt die zuständige Schulaufsichtsbehörde einen besonderen Prüfungsausschuß.

(7) ¹Von einer Prüfungstätigkeit ist ausgeschlossen, wer zum Schüler in nahen persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen steht. ²Kommt ein derartiger Ausschluss in Betracht und kann die Fachschule auf den Einsatz des Lehrers im letzten Schuljahr nicht verzichten, so ist dies rechtzeitig vor Unterrichtsaufnahme zu Beginn des betreffenden Schuljahrs der Schulaufsichtsbehörde zu melden, die eine Sonderregelung treffen kann.

[gültig ab 01.08.2004]

§ 27 Niederschrift

¹Über Aufgabenstellung, Verlauf und Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Schriftführer unterzeichnet. ³Der Niederschrift wird ein Verzeichnis beigegeben, das die von jedem Schüler in der schriftlichen, der mündlichen und der praktischen Prüfung und im Jahresfortgang erzielten Noten und die Zeugnisnoten enthält. ⁴Bei jedem Schüler wird angegeben, ob er die Abschlußprüfung bestanden hat.

[gültig ab 01.08.1985]

§ 28 Festsetzung der Jahresfortgangsnoten

(1) ¹Vor Beginn der schriftlichen Prüfung setzt der Prüfungsausschuß auf Vorschlag der Lehrer die Jahresfortgangsnoten in den Fächern fest, die Gegenstand der schriftlichen Prüfung sein können. ²Diese Noten werden den Schülern vor der schriftlichen Prüfung mitgeteilt. ³Die Noten für die übrigen Fächer werden in gleicher Weise vor Beginn der mündlichen Prüfung festgesetzt und mitgeteilt. ⁴In Fächern, die in der Abschlußklasse nicht unterrichtet worden sind, gilt die Note aus dem vorhergehenden Jahreszeugnis als Jahresfortgangsnote.

(2) Eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ist ausgeschlossen, solange eine Jahresfortgangsnote gemäß § 24 Abs. 2 in einem Prüfungsfach nicht festgesetzt werden kann.

[gültig ab 01.08.2000]

§ 29 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

- Pädagogik, Heilpädagogik und Psychologie (Bearbeitungszeit 240 Minuten) und
- Medizin und Psychiatrie (Bearbeitungszeit 120 Minuten).

(2) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung stellt die vom Staatsministerium beauftragte Schulaufsichtsbehörde.

(3) ¹Die Aufgaben werden unter Aufsicht von allen Schülern zur gleichen Zeit bearbeitet. ²Die Schüler dürfen den Prüfungsraum während der Prüfung nur mit Erlaubnis der Prüfungsaufsicht verlassen; die Erlaubnis kann jeweils nur einem Schüler erteilt werden.

(4) ¹Schüler der in § 26 Abs. 6 genannten Schulen haben darüber hinaus in allen anderen allgemeinen und fachtheoretischen Pflichtfächern schriftliche Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von einer bis zwei Zeitstunden je Fach zu bearbeiten. ²Die Schulaufsichtsbehörde kann auf Antrag genehmigen, dass die Noten einzelner Fächer aus dem Zeugnis der staatlich genehmigten Schule in das Abschlusszeugnis übernommen werden, wenn bei erstmaliger Ablegung der Prüfung das Zeugnis nicht früher als ein Jahr vor Beginn der Abschlussprüfung ausgestellt wurde und die bewerteten Leistungsanforderungen denen nach Satz 1 im Wesentlichen gleichwertig sind. ³Wird der Antrag genehmigt, ist eine Prüfung in diesen Fächern nicht mehr abzulegen. ⁴Die Noten der in Absatz 1 genannten Fächer können nicht übernommen werden.

[gültig ab 01.08.2004]

§ 30 Praktische Prüfung

- (1) ¹Eine praktische Prüfung ist abzulegen im Fach Praxis der Heilerziehungspflege (Bearbeitungszeit 180 bis 240 Minuten). ²Während der praktischen Prüfung können Fragen zum Prüfungsthema und dem damit im Zusammenhang stehenden Unterrichtsstoff gestellt werden
- (2) ¹Die Aufgaben der praktischen Prüfung stellt der Prüfungsausschuß. ²Sie werden numeriert und vor Beginn der praktischen Prüfung durch Los zugeteilt. ³Zwischen der Bekanntgabe der zugeteilten Aufgaben an die Schüler und dem Beginn der praktischen Prüfung müssen mindestens 24 Stunden liegen. ⁴Der Schüler hat einen schriftlichen Arbeitsplan zu erstellen und vor Beginn der praktischen Prüfung abzugeben. ⁵Bei den wesentlichen Bearbeitungsphasen und bei der Feststellung der Ergebnisse der praktischen Prüfung müssen der Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied des zuständigen Unterausschusses anwesend sein.
- (3) ¹Schüler der in § 26 Abs. 6 genannten Schulen haben darüber hinaus in allen anderen fachpraktischen Fächern praktische Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von je 20 bis 60 Minuten zu bearbeiten; die jeweiligen Bearbeitungszeiten in einem Fach müssen für alle Prüfungsteilnehmer gleich sein. ²§ 29 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

[gültig ab 01.08.2000]

§ 31 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs Praxis- und Methodenlehre mit Kommunikation.
- (2) Schüler haben sich außerdem der mündlichen Prüfung zu unterziehen, wenn nach den besonderen Umständen des Falls der Leistungsstand in einem Pflichtfach nach dem Urteil des Prüfungsausschusses durch die Noten des Jahresfortgangs und die Noten der schriftlichen Prüfung nicht geklärt erscheint, es sei denn, dass der Prüfungsausschuss bereits von sich aus zwischen den Gesamtnoten einen Ausgleich herbeiführt.
- (3) Schüler können sich freiwillig der mündlichen Prüfung unterziehen
- 1.in einem Fach der schriftlichen Prüfung, wenn sich die Noten der schriftlichen Prüfung und des Jahresfortgangs um eine Stufe unterscheiden und nach Auffassung des Prüfungsausschusses die schlechtere Note als Zeugnisnote festzusetzen wäre,
 - 2.in einem sonstigen allgemeinen und fachtheoretischen Pflichtfach des letzten Schuljahrs, wenn die Leistungen mit der Jahresfortgangsnote 5 oder 6 bewertet worden sind; praktische Fächer können nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuß stellt nach der schriftlichen und praktischen Prüfung fest, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung vorliegen. ²Steht fest, daß die Abschlußprüfung nicht bestanden ist, so entfällt die mündliche Prüfung. ³Die Entscheidungen und der Zeitplan für die mündliche Prüfung sind den Schülern unverzüglich bekanntzugeben. ⁴Zugleich ist ein Termin festzulegen, bis zu welchem die Schüler zu erklären haben, ob sie von ihrem Recht auf mündliche Prüfung Gebrauch machen wollen.

(5) ¹In der mündlichen Prüfung werden die Schüler einzeln oder in Gruppen von höchstens drei Teilnehmern geprüft. ²Die mündliche Prüfung dauert für jeden Prüfungsteilnehmer in jedem Fach etwa zehn Minuten, im Fach Praxis- und Methodenlehre 20 Minuten. ³Die mündliche Prüfung wird durch den fachlich zuständigen Unterausschuß abgenommen. ⁴Das Prüfungsgespräch wird durch dessen Vorsitzenden geführt, soweit nicht der Prüfungsvorsitzende selber die Gesprächsführung übernimmt; die übrigen Mitglieder sind berechtigt, Fragen zu stellen.

[gültig ab 01.08.2004]

§ 32 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden je von zwei fachkundigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet, die der Vorsitzende bestimmt. ²Kommt eine übereinstimmende Bewertung einer Aufgabe nicht zustande, entscheidet ein vom Prüfungsvorsitzenden bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses.

(2) ¹Die Leistungen in der mündlichen und der praktischen Prüfung bewertet der zuständige Unterausschuß. ²In der praktischen Prüfung wird nicht nur das Ergebnis der Arbeit, sondern auch die Arbeitsweise beurteilt.

[gültig ab 01.08.1985]

§ 33 Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Zeugnisnoten

(1) ¹Nach Abschluß der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuß die Prüfungsnoten und die Zeugnisnoten fest. ²War ein Fach Gegenstand sowohl der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung, so wird zunächst für dieses Fach eine einheitliche Prüfungsnote festgesetzt. ³Dabei kommt der Note aus der schriftlichen Prüfung das doppelte Gewicht der Note aus der mündlichen Prüfung zu.

(2) ¹In Fächern, die Gegenstand der Abschlußprüfung waren, wird die Zeugnisnote aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote ermittelt. ²Die Jahresfortgangsnote und die Prüfungsnote sind gleichwertig. ³Bei einem Durchschnitt von $n,5$ gibt in der Regel die Prüfungsnote den Ausschlag, es sei denn, daß nach Auffassung des Prüfungsausschusses eine andere Gewichtung der Gesamtleistung des Schülers besser gerecht wird.

(3) In Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlußprüfung waren, ist die Jahresfortgangsnote zugleich die Zeugnisnote.

(4) ¹Auf Grund der Zeugnisnoten entscheidet der Prüfungsausschuß über das Bestehen der Abschlußprüfung. ²Sie ist nicht bestanden, wenn in einem Fach der schriftlichen oder praktischen Abschlussprüfung oder im Fach Praxis- und Methodenlehre eine schlechtere Zeugnisnote als 4 oder wenn in einem anderen Pflichtfach die Zeugnisnote 6 oder in zwei anderen Pflichtfächern die Zeugnisnote 5 erzielt wurde; Pflichtfächer, die in einem früheren Schuljahr abgeschlossen wurden, sind mit zu berücksichtigen.

(5) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Summe der Noten der Pflichtfächer geteilt durch 10 auf zwei Dezimalstellen errechnet. ²Als Prüfungsgesamtnote erhalten Prüfungsteilnehmer die Note

„sehr gut“

mit einer Prüfungsgesamtnote bis 1,50,

„gut“

mit einer Prüfungsgesamtnote von 1,51 bis 2,50,

„befriedigend“

mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,51 bis 3,50

„ausreichend“

mit einer Prüfungsgesamtnote von 3,51 bis 4,50.

[gültig ab 01.08.2004]

§ 34 Abschlußzeugnis

(1) ¹Schüler, die die Abschlußprüfung in der Heilerziehungspflege bestanden haben, erhalten ein Abschlußzeugnis, das dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen muß. ²In

dem Abschlußzeugnis wird die Berechtigung ausgesprochen, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger / Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ zu führen.

(2) Schüler, die sich der Abschlußprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Jahreszeugnis, das die Leistungen im Schuljahr ohne Einbeziehung der Abschlußprüfung, eine Bemerkung über die erfolglose Teilnahme an der Abschlußprüfung und einen Hinweis enthält, ob die Abschlußprüfung wiederholt werden darf.

(3) Über die Zeugnisse nach den Absätzen 1 und 2 beschließt der Prüfungsausschuß.

(4) Eine allgemeine Beurteilung nach Art. 54 Abs. 4 Satz 3 BayEUG wird nicht aufgenommen.

[gültig ab 01.08.2004]

§ 35 Verhinderung an der Teilnahme

(1) Erkrankungen, welche die Teilnahme eines Schülers an der Abschlußprüfung verhindern, sind unverzüglich durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen; die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

(2) Hat sich ein Schüler der Prüfung oder einem Prüfungsteil unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

(3) ¹Versäumt ein Schüler eine Prüfung, so wird die Note 6 erteilt, es sei denn, er hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Dies gilt auch in den Fällen der freiwilligen mündlichen Prüfung, es sei denn, dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des zuständigen Unterausschusses geht drei Tage vor dem angesetzten Prüfungstermin eine schriftliche Rücktrittserklärung zu.

[gültig ab 01.08.1985]

§ 36 Nachholung der Abschlußprüfung

(1) ¹Schüler, die an der Abschlußprüfung in allen oder einzelnen Fächern infolge eines von ihnen nicht zu vertretenden Grundes nicht teilnehmen konnten, können die Abschlußprüfung oder die nicht abgelegten Teile der Prüfung mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zu einem späteren Zeitpunkt – spätestens ein halbes Jahr nach Abschluß des letzten Prüfungsteils – nachholen. ²Die

Schulaufsichtsbehörde kann eine Schule ihres Aufsichtsbezirks mit der Abnahme der Prüfung beauftragen.

(2) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung stellt die Schulaufsichtsbehörde.

[gültig ab 01.08.2004]

§ 37 Unterschleif

(1) ¹Bedient sich ein Schüler unerlaubter Hilfe oder macht er den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und mit Note 6 bewertet. ²Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nichtzugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. ³Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden.

(2) In schweren Fällen wird der Schüler von der Prüfung ausgeschlossen; diese gilt als nicht bestanden.

(3) ¹Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit Note 6 zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. ²In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

³Ein unrichtiges Abschlußzeugnis ist einzuziehen.

(4) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

[gültig ab 01.08.1985]

Abschnitt II Abschlußprüfung in der Heilerziehungspflegehilfe

1. Unterabschnitt Abschlussprüfung für Schüler öffentlicher oder staatlich anerkannter Fachschulen

§ 38 Prüfungsverfahren

¹Für die Abschlußprüfung in der Heilerziehungspflegehilfe gelten die Vorschriften des Fünften Teils Abschnitt I, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt. ²Die Abschlussprüfung können auch Schüler der Fachschule für Heilerziehungspflege am Ende des ersten Schuljahres ablegen.

[gültig ab 01.08.2004]

§ 39 Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung bezieht sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs Pädagogik, Heilpädagogik und Psychologie (Bearbeitungszeit 120 Minuten).

[gültig ab 01.08.2004]

§ 40 Praktische Prüfung

Eine praktische Abschlussprüfung ist abzulegen in der Praxis der Heilerziehungspflege (Bearbeitungszeit 120 bis 180 Minuten).

[gültig ab 01.08.2000]

§ 41 Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist abzulegen im Fach Praxis- und Methodenlehre mit Kommunikation (Prüfungszeit 15 Minuten).

[gültig ab 01.08.2004]

§ 42 Abschlußzeugnis

¹Schüler, die die Abschlußprüfung in der Heilerziehungspflegehilfe bestanden haben, erhalten ein Abschlußzeugnis, das dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen muß. ²In dem Abschlußzeugnis wird die Berechtigung ausgesprochen, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Heilerziehungspflegehelfer / Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegehelferin“ zu führen.

[gültig ab 01.08.2000]

2. Unterabschnitt Abschlussprüfung für andere Bewerber

§ 43 Zulassung

(1) ¹Bewerber, die keiner Fachschule für Heilerziehungspflege oder Heilerziehungspflegehilfe angehören, können als andere Bewerber zur Abschlussprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule zugelassen werden. ²Die Schulaufsichtsbehörde kann bei Bedarf besondere staatliche Prüfungsausschüsse einsetzen.

(2) ¹Die Zulassung ist bei der Schule, an der die Abschlussprüfung abgelegt werden soll, bis spätestens 1. März zu beantragen. ²Zugelassen werden können nur Bewerber, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe nach § 5 erfüllen und die mindestens weitere zwei Jahre erfolgreich in der Heilerziehungspflegehilfe tätig waren.

(3) Dem Antrag auf Zulassung haben die Bewerber beizufügen:

1. die Nachweise nach § 4,
2. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Ergebnis sie sich bereits der Abschlussprüfung in der Heilerziehungspflegehilfe unterzogen haben,
3. eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie sie sich in den einzelnen Fächern vorbereitet und welche Lehrbücher sie dabei benutzt haben, sowie
4. ein qualifiziertes Arbeitszeugnis über die Tätigkeit in der Heilerziehungspflegehilfe.

(4) Die Nachweise nach Absatz 3 sind im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

(5) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, wenn Bewerber sich der Abschlussprüfung in der Heilerziehungspflegehilfe schon zweimal ohne Erfolg unterzogen haben oder wenn Tatsachen vorliegen, die die Bewerber als ungeeignet für eine Tätigkeit in der Heilerziehungspflegehilfe erscheinen lassen. ²Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Zulassung nicht fristgerecht beantragt wurde oder die notwendigen Unterlagen oder Erklärungen nicht rechtzeitig vorgelegt wurden.

(6) ¹Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses schriftlich. ²Die Schulaufsichtsbehörde kann Bewerber einer anderen Fachschule zuweisen, wenn die Zahl anderer Bewerber die Schule unzumutbar belasten würde.

[gültig ab 01.08.2000]

§ 44 Prüfung

(1) ¹Die Bewerber legen die Prüfung im Wesentlichen unter den gleichen Bedingungen ab wie die Schüler der entsprechenden öffentlichen oder staatlichen anerkannten Fachschulen. ²Für die Prüfung gelten §§ 38 bis 42, soweit in diesem Unterabschnitt nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Andere Bewerber haben im Rahmen der Abschlussprüfung dieselben schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfungsleistungen zu erbringen wie die Schüler. ²Darüber haben sie in allen anderen Pflichtfächern schriftliche Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von einer Zeitstunde je Fach zu bearbeiten oder entsprechende praktische Leistungen zu erbringen; die Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss gestellt, der auch den zeitlichen Umfang der praktischen Prüfung festlegt.

(3) ¹Die Teilnehmer an der Abschlussprüfung haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren amtlichen Lichtbildausweis vorzuzeigen. ²Kommen Bewerber dem nicht nach und steht ihre Identität nicht anderweitig eindeutig fest, so kann die jeweilige Prüfung abgebrochen und die Note 6 erteilt werden.

[gültig ab 01.08.2000]

§ 45 Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Zeugnisnoten ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen.

(2) Bewerber, welche die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung hierüber.

(3) ¹Treten Bewerber vor der Prüfung im zweiten Prüfungsfach zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. ²Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus Gründen, die die betreffenden Bewerber nicht zu vertreten haben.

[gültig ab 01.08.2000]

§ 46 [aufgehoben]

[gültig ab 01.08.2000]

Sechster Teil Lehrerkonferenz, Klassenkonferenz (vgl. Art. 58 BayEUG)

§ 47 Aufgaben der Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz beschließt im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 58 Abs. 3 und 4 BayEUG auch über

1. Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung gegen allgemeine Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen der Schule mit Ausnahme von Aufsichtsbeschwerden gegen die Schule und von Dienstaufsichtsbeschwerden,
2. Veranstaltungen, die die gesamte Schule betreffen.

[gültig ab 01.09.1994]

§ 48 Sitzungen

(1) ¹Die Sitzungen der Lehrerkonferenz sind nicht öffentlich. ²Sie sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen.

(2) ¹Die Lehrerkonferenz kann beschließen, daß bei der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Klassensprecher, Schülersprecher, Vertreter des Aufwandsträgers, Vertreter von Behörden und Kirchen sowie der Schularzt Gelegenheit zur Äußerung erhalten. ²Das Vortragsrecht des Schülerausschusses nach Art. 62 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 BayEUG bleibt unberührt.

[gültig ab 01.09.1994]

§ 49 Einberufung

(1) Der Schulleiter beruft die Lehrerkonferenz bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr, ein.

(2) Die Lehrerkonferenz muß innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der zu beratenden Gegenstände dies verlangt.

(3) ¹Der Vorsitzende hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung den Mitgliedern mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich bekanntzugeben. ²Die schriftliche Bekanntgabe kann durch Aushang in der an der Schule üblichen Weise erfolgen. ³In dringenden Fällen ist der Vorsitzende an die Frist nicht gebunden.

[gültig ab 01.08.1985]

§ 50 Teilnahmepflicht

(1) ¹Die Mitglieder der Lehrerkonferenz sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

²Nebenamtlich oder nebenberuflich tätige Lehrer sind hierzu nur in dem Umfang verpflichtet, in dem ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem von ihnen erteilten Unterricht besteht.

(2) Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen von der Teilnahme an einzelnen Sitzungen befreien.

[gültig ab 01.08.1985]

§ 51 Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.

(2) ¹Jedes Mitglied kann die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte beantragen.

²Widerspricht ein Drittel der Mitglieder der Behandlung eines zusätzlichen Tagesordnungspunkts, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

[gültig ab 01.08.1985]

§ 52 Beschlußfähigkeit

(1) Die Lehrerkonferenz ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder anwesend ist.

(2) ¹Wird die Lehrerkonferenz zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstands zusammengerufen, so ist sie insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

²Bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(3) In Entlassungs- und Ausschlußverfahren richtet sich die Beschlußfähigkeit nach Art. 87 Abs. 1 Satz 2 und Art. 88 Abs. 1 Satz 3 BayEUG.

[gültig ab 01.09.1994]

§ 53 Stimmberechtigung

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Lehrerkonferenz.

(2) ¹Ein Mitglied darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluß ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. ²Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Lehrerkonferenz ohne Mitwirkung des Betroffenen.

[gültig ab 01.08.1985]

§ 54 Beschlußfassung

(1) ¹Jeder anwesende stimmberechtigte Lehrer ist bei Abstimmungen zur Stimmabgabe verpflichtet. ²Dies gilt nicht für nach Art. 86 Abs. 8 Satz 2 BayEUG eingeschaltete Lehrer.

(2) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; in Entlassungs- und Ausschlußverfahren richtet sich die Beschlußfassung nach Art. 64 Abs. 1 Satz 1 und Art. 88 Abs. 1 Satz 2 BayEUG. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Besteht mehr als die Hälfte der Mitglieder der Lehrerkonferenz aus nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrern, so sind Beschlüsse nur wirksam, wenn sie auch von der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrer unterstützt werden.

[gültig ab 01.09.1994]

§ 55 Niederschrift

(1) ¹Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer.

(2) Die Niederschrift muß Datum, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände und das Abstimmungsergebnis, bei wichtigen Entscheidungen ferner die maßgebenden Gründe enthalten.

(3) ¹Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen. ²Einsprüche gegen die Niederschrift sind zu vermerken.

(4) ¹Die Mitglieder der Lehrerkonferenz haben das Recht, die Niederschrift einzusehen. ²Die Niederschrift ist zehn Jahre aufzubewahren.

[gültig ab 01.08.1985]

§ 56 Klassenkonferenz

Für die Sitzungen der Klassenkonferenz gelten § 48 Abs. 1, §§ 50 und 51 Abs. 1, §§ 52 bis 55 entsprechend.

[gültig ab 01.08.1985]

Siebter Teil Schülermitverantwortung (vgl. Art. 62 BayEUG)

§ 57 Allgemeines

(1) Die Aufgaben und Rechte der Schülermitverantwortung (SMV) erstrecken sich auf Angelegenheiten der Schüler im Fach Praxis der Heilerziehungspflege nur insoweit, als das Wohl der zu betreuenden Personen, die Grundsätze der Heilerziehungspflege und die Schweigepflicht nicht entgegenstehen.

(2) ¹Zur Durchführung einzelner Aufgaben der SMV gebildete Arbeitsgruppen müssen allen Schülern offenstehen. ²Die Arbeitsgruppen dürfen keine einseitigen politischen oder weltanschaulichen Ziele verfolgen.

(3) ¹Die Durchführung einer Veranstaltung und die Bildung einer Arbeitsgruppe sind unter Angabe des Zwecks, der Beteiligten und der Leitung dem Schulleiter rechtzeitig anzuzeigen. ²Dieser soll die erforderlichen Räume und Einrichtungen der Schule zur Verfügung stellen.

(4) ¹Die Verbreitung schriftlicher Mitteilungen im Rahmen der SMV an die Schüler ist nur dem Schülerausschuß gestattet. ²Sie bedarf der Genehmigung des Schulleiters.

(5) ¹Veranstaltungen im Rahmen der SMV unterliegen der Aufsicht der Schule. ²Wenn der Schulleiter einen Schüler mit der Sicherstellung des geordneten Ablaufs einer Veranstaltung betraut, haben die Teilnehmer die Anordnungen dieses Schülers zu befolgen.

(6) Ein Mitglied der Schülervertretung scheidet bei Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen und bei Rücktritt aus seinem Amt aus.

[gültig ab 01.08.2000]

§ 58 Klassensprecher und Klassensprecherversammlung

(1) ¹Der Klassensprecher und sein Stellvertreter werden jeweils für ein Schuljahr gewählt.

²Wahlleiter ist der Klassenleiter.

(2) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. ³Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) ¹Scheidet ein Klassensprecher oder ein Stellvertreter aus seinem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt. ²Gleiches gilt, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten eine Neuwahl verlangen.

(4) ¹Die Klassensprecherversammlung tritt bei Bedarf zusammen. ²Der Antrag ist rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung vom Schülersprecher beim Schulleiter zu stellen. ³Die Klassensprecherversammlungen sind so zu legen, daß Klassensprecher, die sich im Fach Praxis der Heilerziehungspflege befinden, an den Versammlungen teilnehmen können, ohne daß der Unterricht im Fach Praxis der Heilerziehungspflege mehr als notwendig unterbrochen werden müssen.

[gültig ab 01.08.2000]

§ 59 Schülersprecher, Schülerausschuß

(1) ¹Die Schülersprecher werden jeweils für ein Schuljahr von den Klassensprechern und ihren Stellvertretern schriftlich und geheim in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Wahlleiter ist der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer.

(2) ¹Die Wahl findet innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl der Klassensprecher statt. ²Die Gültigkeit der Wahl setzt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Wahlberechtigten voraus. ³§ 58 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die drei Schülersprecher sollen nach Möglichkeit aus verschiedenen Klassen und Jahrgangsstufen sein.

(4) ¹Scheidet ein Schülersprecher aus seinem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt. ²Gleiches gilt, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten eine Neuwahl verlangen.

[gültig ab 01.09.1994]

§ 60 Geschäftsordnung

¹Die Klassensprecherversammlung und der Schülersausschuß können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben. ²Diese bedarf der Genehmigung des Schulleiters und ist in der Schule bekanntzugeben.

[gültig ab 01.08.1985]

§ 61 Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen

(1) ¹Die notwendigen Kosten der SMV trägt der Aufwandsträger im Rahmen des Haushalts für die Schule. ²Aufwendungen der SMV können ferner durch Zuwendungen Dritter oder durch Einnahmen aus Veranstaltungen finanziert werden.

(2) Finanzielle Zuwendungen an die Schule für Zwecke der SMV dürfen nur entgegengenommen werden, wenn sie nicht mit Bedingungen verknüpft sind, die der Aufgabe der SMV widersprechen.

(3) ¹Über die aus Zuwendungen Dritter sowie die aus Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Einnahmen und deren Verwendung ist ein Nachweis zu führen. ²In dem Nachweis sind alle Einzahlungen und Auszahlungen einzeln und getrennt voneinander darzustellen und zu belegen. ³Die Verwaltung der Gelder und die Führung des Nachweises obliegen dem Schülersausschuß gemeinsam mit einem Lehrer. ⁴Die Schule kann ein Konto einrichten, das ein Schülersprecher und ein Lehrer gemeinsam verwalten; der Schulleiter erteilt diesen insoweit eine Gesamtzeichnungsbefugnis. ⁵Die Verwaltung der Gelder einschließlich der Kontenführung unterliegt der jederzeit möglichen Prüfung durch den Schulleiter oder einen von ihm beauftragten Lehrer im Benehmen mit der Klassensprecherversammlung. ⁶Im Schulhalbjahr findet mindestens eine Prüfung statt.

[gültig ab 01.08.1985]

§ 62 Abschluß von Rechtsgeschäften

(1) ¹Soweit im Rahmen von Veranstaltungen der SMV Handlungen notwendig werden, die Verpflichtungen rechtsgeschäftlicher Art mit sich bringen, bedarf der handelnde Schüler zum

Abschluß des Rechtsgeschäfts der schriftlichen Vollmacht durch den Schulleiter oder einen von diesem beauftragten Lehrer. ²Dies gilt für Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Schülerzeitung nur insoweit, als die Arbeitsgruppe nicht über Geldmittel in der erforderlichen Höhe verfügt.

(2) Klassensprecher und Schülersprecher dürfen ihre Funktionsbezeichnung nur im Rahmen ihrer schulischen Arbeit verwenden.

[gültig ab 01.08.1985]

Achter Teil ^[1] [aufgehoben]

^[1] Achter Teil (§§ 63, 64) aufgeh. mWv 1. 8. 2016 durch V v. 1. 7. 2016 (GVBl. S. 193).

§ 63 ^[1] [aufgehoben]

^[1] Achter Teil (§§ 63, 64) aufgeh. mWv 1. 8. 2016 durch V v. 1. 7. 2016 (GVBl. S. 193).

[gültig ab 01.08.2016]

§ 64 ^[1] [aufgehoben]

^[1] Achter Teil (§§ 63, 64) aufgeh. mWv 1. 8. 2016 durch V v. 1. 7. 2016 (GVBl. S. 193).

[gültig ab 01.08.2016]

Neunter Teil Schlußvorschriften

§ 65 Schulaufsicht

(1) Soweit diese Verordnung Zuständigkeiten festlegt, bleibt das Weisungsrecht der Schulaufsichtsbehörden unberührt.

(2) Das Staatsministerium oder die von ihm beauftragte Stelle kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen gewähren, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint.

(3) ¹Staatsministerium im Sinn dieser Verordnung ist das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst. ²Schulaufsichtsbehörde im Sinn dieser Verordnung ist die örtlich zuständige Regierung.

[gültig ab 30.08.2014]

§ 66 Haftpflichtversicherung

(1) Für die Schüler der öffentlichen Fachschulen ist vom Schulträger eine Schülerhaftpflichtversicherung abzuschließen.

(2) Die Schüler sind verpflichtet, die Beiträge für die Haftpflichtversicherung rechtzeitig an die Schule zu entrichten.

[gültig ab 01.08.1985]

§ 67 Gleichwertigkeit anderer Ausbildungen

(1) Das Staatsministerium oder die von ihm beauftragte Stelle entscheidet auf Antrag im Einzelfall, ob nachgewiesene Ausbildungen in einem ähnlichen pädagogischen Beruf der Ausbildung an Fachschulen für Heilerziehungspflege oder Heilerziehungspflegehilfe gleichwertig sind, und verleiht bei positivem Ergebnis der Prüfung das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger/Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ oder „Staatlich anerkannter Heilerziehungspflegehelfer/Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegehelferin“.

(2) Die Feststellung kann je nach der Art der nachgewiesenen Ausbildung von der teilweisen Ablegung der Abschlußprüfung oder vom Ergebnis einer Feststellungsprüfung in Form eines Colloquiums abhängig gemacht werden, das im Auftrag und nach den Weisungen des Staatsministeriums oder der von ihm beauftragten Stelle von den Fachschulen durchgeführt wird.

[gültig ab 01.09.1994]

§ 68 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1985 in Kraft.

(2) ¹Gleichzeitig treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen. ²Insbesondere tritt die Schul- und Prüfungsordnung der Fachschulen für Heilerziehungspflege und Heilerziehungspflegehilfe vom 31. August 1973 (GVBl S. 520, BayRS 2236-6-1-4-K) außer Kraft.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 können für die Aufnahme bis zum Schuljahr 1986/87 noch die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 Schul- und Prüfungsordnung der Fachschulen für Heilerziehungspflege und Heilerziehungspflegehilfe angewendet werden, wenn dies für den Bewerber günstiger ist.

[gültig ab 01.08.1985]

München, den 1. Juli 1985

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

[gültig ab 01.08.1985]

Anlage**1****Studentafel für die Fachschule für Heilerziehungspflege (dreijährig)**

Fächer	Wochenstunden		
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr
Pflichtfächer			
Deutsch ¹⁾	1	1	1
Sozialkunde und Soziologie ¹⁾	1	1	1
Pädagogik, Heilpädagogik und Psychologie	3	3	3
Medizin und Psychiatrie	2	1	2
Recht und Verwaltung	1	2	1

Fächer	Wochenstunden		
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr
Übungen zur Religionspädagogik	0,5	0,5	–
Praxis- und Methodenlehre mit Kommunikation	3	2,5	2
Lebenszeit- und Lebensraumgestaltung	3,5	3	3
Pflege	1	1	1
Praxis der Heilerziehungspflege	10	10	12
	26	25	26
Zusatzfächer für den Erwerb der Fachhochschulreife			
Englisch ^{1) 2)}	0	2	2
Mathematik ³⁾	0	3	3

¹⁾[Amtl. Anm.:] Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

²⁾[Amtl. Anm.:] In diesem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

³⁾[Amtl. Anm.:] Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen, sofern eine nicht auf bestimmte Studiengänge beschränkte Fachhochschulreife erworben werden soll.

[gültig ab 01.08.2004]

Anlage 2

Studentenafel für die Fachschule für Heilerziehungspflege (zweijährig)

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹⁾	1	2
Sozialkunde und Soziologie ¹⁾	2	1
Pädagogik, Heilpädagogik und Psychologie	4	5
Medizin und Psychiatrie	3	2
Recht und Verwaltung	2	2
Übungen zur Religionspädagogik	0,5	0,5
Praxis- und Methodenlehre mit Kommunikation	3	4,5
Lebenszeit- und Lebensraumgestaltung	5,5	4
Pflege	2	1
Praxis der Heilerziehungspflege	16	16

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
	39	38
Zusatzfächer für den Erwerb der Fachhochschulreife		
Englisch ^{1) 2)}	2	2
Mathematik ³⁾	3	3

¹⁾**[Amtl. Anm.:** Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

²⁾**[Amtl. Anm.:** In diesem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

³⁾**[Amtl. Anm.:** Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen, sofern eine nicht auf bestimmte Studiengänge beschränkte Fachhochschulreife erworben werden soll.

[gültig ab 01.08.2004]

Anlage 3

Studentenafel für die Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe

Fächer	Wochenstunden
Pflichtfächer	
Deutsch	2
Sozialkunde	1
Englisch	1
Pädagogik, Heilpädagogik und Psychologie	3
Anatomie, Physiologie, Krankheitslehre	1,5
Berufs- und Rechtskunde	0,5
Übungen zur Religionspädagogik	0,5
Praxis- und Methodenlehre und Kommunikation	3
Lebensraumgestaltung	4
Pflege	1,5
Praxis der Heilerziehungspflege	10
	28

[gültig ab 01.08.2004]

[Text gilt seit 01.08.2016]